

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten

Der Gemeinderat der Stadt Horb a. N. hat am 25.04.2023 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), die gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) aufgestellten Bebauungsplan „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) aufgestellten örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan Maßstab 1: 500 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt von Gfrörer Ingenieure, Empfinden, 12.04.2023
2. den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt von Gfrörer Ingenieure, Empfinden, 12.04.2023

§ 3

Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt von Gfrörer Ingenieure, Empfinden, 12.04.2023
2. den örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten, gefertigt von Gfrörer Ingenieure, Empfinden, 12.04.2023

§ 4

Beifügungen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

Beigefügt ist die Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten, gefertigt von Gfrörer Ingenieure, Empfinden, vom 12.04.2023, mit den Anlagen:

1. Umweltbericht, Gfrörer Ingenieure, Empfinden, vom 28.03.2022
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Gfrörer Ingenieure, Empfinden, vom 16.11.2020
3. Hydrologische Gutachten, Henke und Partner, Stuttgart, vom 22.01.2021
4. Schalltechnische Untersuchung, Bernard Gruppe ZT GmbH, Dresden, vom 29.01.2021
5. Verkehrsuntersuchung, Bernard Gruppe ZT GmbH, Aalen, vom 17.12.2020
6. Gutachterliche Stellungnahme zur Verwendung von Bodenmaterial zur Herstellung von technischen Erdbauwerken und Abdichtungen der Verkehrsflächen, Henke und Partner, Stuttgart, vom 09.02.2021
7. Entwässerungsnachweis vom 12.11.2021
8. Gutachterliche Stellungnahme zur Anbindung an die K4706, Bernard Gruppe ZT GmbH, Aalen, vom 19.07.2021

Dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten ist ebenfalls der Erschließungsvertrag gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ebenfalls beigelegt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt,
Horb am Neckar, den 26.04.2023

gez.

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Verfahrenshinweis:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften erfolgte am 12.05.2023 im Amtsblatt der Stadt Horb a. N. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Scheibenthalde“ in Horb a. N.-Nordstetten wurden somit am 12.05.2023 rechtsverbindlich.

Horb am Neckar, den 12.05.2023

gez.

Annette Appenzeller
Fachbereich Stadtentwicklung